



Bundesgesundheitsministerium
Mauerstr. 29
10117 Berlin

30. Juli 2024

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Schreiben vom 27. Mai haben wir Ihnen unsere Erwägungen zum Verhältnis des Erstattungsanspruchs in § 56 IfSG zur Pflicht des Arbeitgebers, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zu leisten, übermittelt. Da Mitgliedsunternehmen in zunehmendem Maß mit den Folgen dieser Frage konfrontiert werden, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine zumindest vorläufige Einschätzung des Bundesministeriums für Gesundheit zukommen lassen.

Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20. März 2024 (5 AZR 234/23) zur Entgeltfortzahlung aufgrund einer symptomlosen Corona-Infektion und behördlicher Absonderungsanordnung führt zu einer zunehmenden Belastung in der betrieblichen Praxis. Eine erhebliche Anzahl von Anträgen auf Erstattungen nach § 56 IfSG wurde zunächst nicht beschieden, da die Behörden die Bearbeitung der Anträge zeitweise ausgesetzt haben. Nun werden diese Anträge infolge des Urteils allesamt abgelehnt. Die Kosten quarantänebedingter Arbeitsausfälle werden damit einseitig und nahezu vollständig auf die Unternehmen verlagert.

Nach unserer Einschätzung widerspricht dies den Ankündigungen und Versprechungen während der Hochphase der Pandemie in den Jahren 2021 und 2022 die Belastungen möglichst gering zu halten. Darauf haben die betroffenen Unternehmen vertraut und konnten auch darauf vertrauen.

Nachdem nunmehr auch die Urteilsgründe des BAG vorliegen, sind wir der Überzeugung, dass es einer befriedenden Lösung bedarf. Nach unserer Einschätzung kommt das Gericht hinsichtlich der Monokausalität der Erkrankung für die Arbeitsunfähigkeit zu einem falschen Schluss. Selbst aber, wenn man die Einschätzung des BAG in diesem Punkt teilt, sollte der Vorrang des Infektionsschutzes vor der Entgeltfortzahlung in den Fällen, in denen nicht die Erkrankung der Auslöser der Arbeitsunfähigkeit ist, klargestellt werden.

Bei der Quarantäne handelt es sich um eine staatliche Entscheidung. Diese steht der „Arbeitsunfähigkeit“ nicht gleich. Dies zu gewährleisten, ist Aufgabe der staatlichen Organe.

Wie bereits mitgeteilt, stehen wir Ihnen für ein persönliches Gespräch gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Wolf



Dr. Susanne Wagenmann